

33. Die Auswahl des richtigen Sachverständigen

- bezogen auf kriminaltechnische Untersuchungen –

Kriminaltechnische Untersuchungen werden parallel zu Ermittlungen eingesetzt, um Straftaten zu erforschen und um zivilrechtliche Rechtsstreite aufzuklären.

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass die Art und Weise der Untersuchung sowohl zur Aufklärung von Straftaten, als auch bei zivilrechtlichen Auseinandersetzungen gleich sein muss. Dennoch werden sich bei der Erstellung des Gutachtens Unterschiede darstellen, die ihren Ursprung in der Ausbildung und in der Anforderung an die tägliche Tätigkeit des Sachverständigen haben.

In der Praxis werden, insbesondere wenn Gerichte einen entsprechenden Sachverständigen suchen, die Bestimmungskammern (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Ingenieurskammer) mit der Benennung eines geeigneten Sachverständigen beauftragt. Dabei wird regelmäßig auch die Akte mit dem darin enthaltenen Beweisbeschluss der entsprechenden Kammer vorgelegt.

Das Gericht muss nicht zwingend diesem Vorschlag der Bestimmungskammer eines SV nachkommen, ferner können die Rechtsvertreter bei vorliegenden Bedenken, dies dem Gericht vortragen, jedoch liegt letztlich die Entscheidung beim Gericht, welcher Sachverständige für diesen Untersuchungszweck herangezogen wird.

Dass diese Auswahl nicht immer glücklich ist, zeigt sich, wenn nach der Erstellung eines Gutachtens durch den beauftragten Sachverständigen, insbesondere in Zivilsachen, noch umfangreicher Schriftverkehr, ggf. mit mehreren Terminen, zu denen auch der Sachverständige geladen wird, stattfindet.

In Strafsachen wird entweder das Ergebnis des Gutachtens dazu führen, dass Punkte erarbeitet wurden, die eine Strafbarkeit des Angeklagten nicht in einem Umfang, die eine Bestrafung erwarten lässt, erfolgen, oder die Anklage wird sich in vollem Umfang auf das Ergebnis des Gutachtens stützen.

In den nachfolgenden Ausführungen wird versucht, die Unterschiede der entsprechenden Sachverständigen herauszuarbeiten.

Grundlagen der Kriminaltechnischen Untersuchung

In Bezug auf kriminaltechnische Untersuchungen wurden vor vielen Jahren bei einer Zusammenkunft verschiedener Sachverständiger folgende Grundlagen erarbeitet:

Grundlage der kriminaltechnischen Spurenbeurteilung ist, dass bei einer Tathandlung Merkmalskomplexe ausgebildet werden, die von den Oberflächenveränderungen, die bei dem täglichen Gebrauch entstehen und/oder Herstellungs-, Montage- oder Reparaturspuren sind, abweichen.

Eine vorhandene Spur erfordert die Aufklärung ihrer Entstehung.

An diese Feststellung schließt sich die Überprüfung an: Lässt sich die Spur einer Tathandlung zuordnen?

Bei Tathandlungen, die zwangsläufig Spuren initiieren, es solche aber nicht gibt, ist zu prüfen, ob es sich um fingierte Spuren handelt. Neben der Befunderhebung der einzelnen Spur muss auch eine Betrachtung des Gesamtbildes unter den o. a. Bedingungen erfolgen.

Erst die Zusammenführung der einzelnen Spuren lassen einen Tatablauf, d. h. das Herangehen an den Tatort, die Ausführung der Tat sowie das Verlassen des Tatortes, evtl. mit dem Stehlgut (bei ED) nachvollziehen.

Wie sich aus diesen Grundlagen ergibt, ist es einerseits wichtig, Spuren im Einzelnen umfangreich zu erfassen, zu vermessen, zu beschreiben und fotografisch oder im Original zu sichern.

Der Mitarbeiter eines Erkennungsdienstes, der in der Regel nicht öffentlich bestellt und vereidigter Sachverständiger ist und seine Tätigkeit bei der Polizei im Rahmen der Spurensuche vornimmt, verfügt über den Sachverstand, Spuren zu erkennen, sie zu beschreiben und zu fotografieren bzw. sichert das Untersuchungsmaterial.

Damit ist in der Regel sowohl für das Strafverfahren als auch für die sich evtl. daran anschließende zivilrechtliche Auseinandersetzung eine Spurenerhebung erfolgt, die einem Sachverständigen (entweder Behördensachverständigen, die regelmäßig bei den Landeskriminalämtern tätig sind, oder einem freien Sachverständigen, der öffentlich bestellt und vereidigt ist), die Möglichkeit bietet, ein Gutachten zu erstatten.

Das einerseits erforderliche theoretische Wissen und die andererseits nicht zu unterschätzenden jahrelangen Erfahrungen dieses Personenkreises stellen im Wesentlichen die Grundlage für die qualifizierte Spurensuche und Sicherung dar. Zu beachten ist jedoch, dass diese Erfahrungen sich auch negativ darstellen können, wenn die o.a. Grundsätze nicht beachtet werden.

Gelegentlich wird im Rahmen der Spurensuche und nach dem Erkennen einiger Hinweise nicht mehr objektiv die Spurensuche und Sicherung fortgesetzt, sondern nur noch in „eine Richtung die Spurenerhebung erfolgen“.

Wie die Grundlagen aufzeigen, muss die Suche sich jedoch auf alle Spuren beziehen, auch auf solche, die auf den ersten Blick nicht in den bereits im gedanklichen, ablaufenden Tathergang hineinpassen.

Gerade diese, zunächst nicht plausiblen Spuren, beantworten später die Fragen des Tatherganges bzw. lassen auch abweichende Tathergänge zu oder ausschließen. Erfolgt die Untersuchung immer unter strengster Beachtung dieser o.a. Grundlagen und werden alle erforderlichen Parameter erfasst, sollte die Befundaufnahme eine ausreichende Basis liefern, ein Gutachten zu erstatten.

Eine weitere Bedingung für eine geordnete Befundaufnahme ist jedoch das zur Verfügung stehende Equipment.

Notwendig ist eine gute Ausleuchtung für bestimmte Bereiche auch mit Infrarot- oder UV-Licht. Um solche „sichtbaren Spuren“ auch fototechnisch zu sichern, ist eine darauf abgestimmte Fotodokumentationsmöglichkeit notwendig.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass eine Spur im Original zu sichern ist. Wenn jedoch diese Sicherung nicht gewährleistet, dass die Spur selbst nicht unverändert gesichert werden kann, müssen Ersatzhilfsmittel wie z. B. das Fotografieren, jedoch auch das Beschreiben und evtl. Anfertigen von Skizzen herangezogen werden.

Nach der Erfassung und Sicherung der einzelnen Spuren, muss anschließend die Zusammenführung erfolgen. Dies ist Aufgabe des Sachverständigen. Er findet aus den einzelnen „Puzzlebausteinen“ durch das Aneinanderfügen ein Gesamtbild und kann so einen Tathergang rekonstruieren. Auch dafür ist ein umfangreiches Erfahrungswissen notwendig, jedoch muss auch die Möglichkeit einer Durchführung eines Versuches gegeben sein.

Viele richtig geglaubten Entstehungsarten bestimmter Spuren können anlassbedingt, materialbedingt, konstruktionsbedingt ein anderes Aussehen haben oder erlangen, obwohl die gleiche Ursache bei der Entstehung vorgelegen hatte. Eine theoretische Erarbeitung von Spurenentstehungen hilft in der

Regel nur dann weiter, wenn darauf aufbauend die tatsächliche Entstehung in Form von Versuchen nachvollzogen wurde.

Somit kann festgehalten werden, dass Erfahrungswissen und das Ergebnis verschiedener Versuche, die Grundlage für eine Rekonstruktion darstellen, bestimmte Spurenausbildungen in ihren Entstehungsarten aufzuklären. Andererseits besteht, auch wenn das Ergebnis nicht mit den vorhandenen Spuren korrespondiert, durch einen Versuch die Möglichkeit, das Erfahrungswissen dahingehend zu erweitern, um aufzuklären, welche Handlungen welche Spurenarten erzeugten.

Der Aufbau eines Versuches sollte regelmäßig auch so gestaltet sein, dass mehrere Varianten, d. h. mehrere Versuche mit unterschiedlichen Werkzeugeinwirkungen vorgenommen werden können. Nach jeder Versuchsdurchführung müssen die Ergebnisse entsprechend analysiert und dokumentiert werden. Eine Versuchsanordnung wird dadurch auch für einen Unbeteiligten, dem das Ergebnis später präsentiert werden soll, (z. B. dem Gericht) transparent und damit auch nachvollziehbar. Ein Versuchsergebnis ist nur dann verwertbar, wenn es reproduziert werden kann, d. h. ein zufällig auftretendes Ergebnis sollte keinesfalls die Grundlage für die Erstellung eines Berichtes oder Gutachtens sein.

Zwangsläufig fließen bei der täglichen Bearbeitung von Schadenfällen die Ergebnisse dieser Versuche und selbstverständlich auch das Basiswissen des Sachverständigen mit ein. Gerade bei der Erstellung von Gutachten im Zuge der Brandursachenuntersuchung bildet das Erfahrungswissen und die Vornahme von Versuchen eine zwingende Grundlage. Es ist jedoch nicht immer leicht, derartige Versuche vorzunehmen, weil in der Regel dem Sachverständigen nicht die notwendigen Grundlagen zur Verfügung stehen, z. B. hat der SV in der Regel kein Gebäude, in dem nach verschiedenen Überwindungen von Türen und Fenstern ein Brand gelegt werden könnte, um die Spurenlage aufzuklären. Insbesondere die einzelnen Abstufungen der Brandausbreitung an den aufgefundenen Türen und Fenstern, erfordern eine sehr hohe und differenzierte Kenntnis über Veränderungen, die durch die thermischen Belastungen in Folge eines Brandes entstehen. Aus diesem Grund ist eine Vielzahl von Versuchen und Versuchsaufbauten erforderlich, die das nötige Basiswissen für derartige Untersuchungen darstellen. Liegen diese Erkenntnisse aus den Versuchen jedoch nicht vor, ist eigentlich von vornherein die Grundlage für ein fehlerhaftes Gutachten gelegt.

Die Kenntnisse, auf die der Unterzeichner zurückgreift, basieren einerseits auf eine über 20 jährige Tätigkeit als Sachverständiger, andererseits bestand vor vielen Jahren die Möglichkeit, an einem Haus, das später abgerissen werden sollte, einzelne Versuche zusammen mit Brandsachverständigen durchzuführen. Gerade diese Möglichkeiten der Beobachtung und Entwicklung während des Brandverlaufes waren entscheidend. Es konnte die Lage bestimmter sicherheitsrelevanter Gegenstände wie Türen und Fenstern im Laufe des Brandes beobachtet und so auch eine zunächst unerklärliche Auffindesituation nachvollzogen werden.

Auf die gleiche Art und Weise, jedoch einfacher zu erlangen, sollte sich der Sachverständige durch solche Versuche das nötige Erfahrungswissen aneignen, wenn die Frage nach der Überwindung eines Fensters oder einer Tür in einem nicht ausgebrannten Objekt (bei ED) gestellt wird.

Wesentliche Grundlage hierfür sind auch Kenntnisse darüber, wie das altersbedingte Verhalten z. B. bei Fenstern oder Fenstertüren (Balkontüren) ist. Nicht selten ist zu beobachten, dass gerade sehr alte Türen ein sehr schlechtes Schließverhalten haben und bei geeigneter Werkzeugeinwirkung mit geringsten Spuren die Überwindung zulassen, es jedoch soweit gehen kann, dass durch bloßes pulsierendes Schlagen auf die Rahmenteile die Überwindung stattfinden kann.

Prüfinstitute für Türen und Fenster führen mit Werkzeugen, wie sie von Tätern auch mitgeführt werden, Überwindungsversuche an den Sicherungseinrichtungen durch und ordnen diese nach Widerstandsklassen ein. Entscheidend ist, welche Werkzeuge verwendet werden mussten, um die Überwindung letztlich herbeizuführen, aber auch und dies ist sehr entscheidend für die Tatausführung eines Täters, wie hoch der Widerstandszeitwert ist, d. h. wie lange er mit entsprechend schwerem Werkzeug arbeiten musste, um letztlich den Erfolg zu erzielen.

Die Prüfungen werden jedoch in der Regel an neuen Fenstern durchgeführt. Es stellt sich deshalb die Frage, könnte ein derartiger Prüfer an einer 20 – 30 Jahre alten Terrassentür noch die gleichen Grundlagen gelten lassen, wie diese bei der neuen Tür zugrunde gelegt wurden.

Eine weitere Problematik stellt sich, wenn ein Personenkreis als Sachverständige auf die Empfehlung einer Bestellungskammer benannt wird, der als Schlosser- oder Schreinermeister den Auftrag durchführen soll. Dieser Personenkreis wird die Untersuchungen unter einem ganz anderen Gesichtspunkt vornehmen, wie dies der Kriminaltechniker sieht.

Entscheidend sind nicht die Auftragserteilung, sondern das Basiswissen und die Erfahrung des beauftragten Sachverständigen. Wegen dieser Unterschiede wird der Handwerksmeister auch mit einem anderen Equipment an seine Untersuchungen gegenüber dem, das einem Kriminaltechniker zur Verfügung steht, herangehen. So wird der Handwerksmeister in der Regel nicht mit einem Mikroskop ausgestattet sein, ggf. verfügt er auch nicht über eine Kamera mit der Möglichkeit, Makroaufnahmen zu fertigen. Letztlich wird es selten einen Handwerksmeister geben, der mit einem Raster-Elektronen-Mikroskop o.ä. Analyseeinrichtungen ausgestattet ist.

Soweit sich ein Untersuchungsauftrag darauf bezieht, ob die Tür oder das Fenster korrekt handwerklich gefertigt wurden, ob sie passgenau sind, ob die Verschlusseinrichtungen richtig schließen, ob die Verschlusseinrichtungen leichtgängig sind usw. ist selbstverständlich der Handwerksmeister die richtige Wahl als Sachverständiger. Hier würde der Kriminaltechniker mit seinem Fachwissen die gestellte Frage nicht korrekt beantworten können.

Gelegentlich ist der Akte, die nach hier gesandt wurde, zu entnehmen, dass eine Handwerkskammer, die vom Gericht um Benennung eines Sachverständigen gebeten wurde, dem Gericht gegenüber ablehnend mit der Begründung mitgeteilt hatte, dass der Handwerksmeister nicht für kriminaltechnische Untersuchungen aufgrund seines fehlenden Fachwissens geeignet erscheint.

In einigen weiteren Fällen hatten Sachverständige, nachdem ihnen die Akte zugestellt wurde und nachdem er den Beweisbeschluss zur Kenntnis genommen hatten, die Akte wieder an das Gericht zurückgesandt mit dem Hinweis, dass sie für dieses Untersuchungsgebiet nicht öffentlich bestellt und vereidigt seien und somit auch nicht über das nötige Fachwissen verfügen. Gerichte nehmen dann auch gerne zur Kenntnis, wenn der Sachverständige auf einen, oder besser, mehrere geeignete Sachverständige verwiesen hatte.

Bedauerlicherweise gibt es jedoch eine Vielzahl von Sachverständigen, die diesen „Mut“ nicht haben, sondern den Auftrag annehmen und ein Gutachten produzieren, das ggf. dem Sinn und Zweck nicht dienlich ist.

Als Fazit ist daraus zu sehen, dass sehr eng angelehnt an den Beweisbeschluss und gestützt auf die Ausbildung und Verwendung eines Sachverständigen die Auftragserteilung orientiert sein soll. Wenn dieser Notwendigkeit nicht Rechnung getragen wird, kommen Gutachtenergebnisse zustande, die eine unterschiedliche Interpretierung zulassen und damit das eigentliche Ziel der Gutachtenerstellung verfehlen. Deshalb kann auch die Beauftragung eines Sachverständigen unterbleiben.

Eingangs waren jedoch auch Ausführungen angesprochen worden, die in den engeren Kreis kriminaltechnischer Sachverständiger fallen, wobei hier jedoch Sachverständige einmal im Rahmen der Ermittlungen in Strafsachen und einmal zur Aufklärung von Rechtsstreitangelegenheiten herangezogen werden.

Zielsetzung eines kriminaltechnischen Sachverständigen, der regelmäßig im Auftrag von Ermittlungsbehörden tätig wird, ist es Spuren zu erheben, die die Anklage unterstützen, jedoch auch solche aufzuzeigen, die zur Entlastung des Angeklagten heranzuziehen sind. Das Rechtssystem in Deutschland erfordert, dass der Ankläger (Staatsanwaltschaft) dem Angeklagten die Täterschaft beweist. Somit müssen die von dem Sachverständigen erhobenen Spuren soweit ausreichend sein, dass dem Tatverdächtigen die Tat nachgewiesen werden kann. Wenn jedoch die Feststellungen des Sachverständigen nicht die erforderliche Sicherheit erreichen, führt dies in der Regel dazu, dass die



Anklage fallen gelassen bzw. das Verfahren eingestellt wird. Das Hauptaugenmerk des Sachverständigen bezieht sich in diesen Fällen darauf, ob das von ihm erhobene Spurenbild für die Anklage die ausreichende Wahrscheinlichkeit erbringt. Nicht selten ist deshalb in Gutachten insbesondere in Behördengutachten zu lesen, dass z. B. bei der Untersuchung eines Schließzylinders es zwar an den Funktionsteilen des Schließzylinders keine Spuren gab, wie sie üblicherweise von Sperrwerkzeugen erzeugt werden. Der Sachverständige führt jedoch im gleichen Gutachten aus, dass es auch Sperrwerkzeuge geben „könnte“, mit denen spurenfrei ein Schließzylinder nachzusperren wäre.

Meist sind die Behördengutachten extrem kurzgefasst. Es erfolgen somit keine Erläuterungen, die diese Ausführungen dem Juristen näher erläutern, insbesondere eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit einer solchen Sperrwerkzeugverwendung fehlt.

Grundsätzlich muss angeführt werden, dass jede Art der Überwindung von Schließzylindern bei der Öffnung von Türen und Fenstern, der Herstellung von Nachschlüsseln und deren Verwendung Spuren hinterlassen, die auf einen solchen Vorgang hinweisen. Entscheidend sind jedoch das Erfahrungswissen und das Grundwissen des Sachverständigen, um zu wissen, welche Möglichkeiten es gibt, derartige Handlungen auszuführen. Ferner muss sich der SV auch in der Lage sehen, die Spuren zu erkennen. Im Umkehrschluss bedeutet dies natürlich auch, was nicht selten zu beobachten ist, dass Sachverständige willkürlich eine leichte Schürfspur auf der Kuppe der Kernstifte dafür heranziehen, dass dort ein Fremdwerkzeug eingewirkt hat. Dass dieses Fremdwerkzeug jedoch nicht nur auf einem Stift eine Spur erzeugen muss, um das Nachsperrn damit zu begründen, führt er nicht mehr aus. Es wäre jedoch notwendig, auszuführen, damit der Jurist erkennt, dass hier ggf. mit einem Werkzeug in untauglicher Art und Weise ein Nachsperrvorgang stattgefunden haben könnte, es vielleicht eine ganz simple Erklärung für die Entstehung einer solchen Spur gibt. Für diesen Fall sei einmal daran gedacht, dass Kleinkinder, soweit sie über einen dünnen Draht verfügen, was sie eigentlich nicht sollten, schon mal den Versuch unternehmen, diesen in eine Steckdose zu stecken, wobei dann der Schaden durch einen FI-Schalter verhindert wird. Stecken sie diesen Draht jedoch auch einmal in den Schließzylinder eines Schlosses, so werden dort Spuren erzeugt, ohne das ein Nachsperrvorgang stattgefunden hatte.

Der kriminaltechnische Sachverständige, der in Rechtsstreitangelegenheiten ein derartiges Gutachten erstellt, erreicht im Wesentlichen nur, dass keine der beiden Parteien oder beide mit unterschiedlicher Auslegung ihrem Ziel auch nur annähernd näher kommen. Damit könnte man eine derartige Gutachtenerstellung und die damit verbundenen Kosten von vorneherein sparen. Der Auftrag im Beweisbeschluss sollte in der Regel klar formuliert sein, ansonsten sollte der Sachverständige Rücksprache mit dem Vorsitzenden nehmen und um klare Formulierung bitten, so sieht es das Gesetz vor. Also muss auch die Ausführung, die der Sachverständige trifft, klar und unmissverständlich sein. Somit haben dort Aussagen, dass es möglicherweise einen Täter mit einem unbekanntem Werkzeug geben könnte, der in der Lage wäre, einen Schließzylinder spurenfrei nach zu sperren, nichts zu suchen.

Soweit die vorliegenden Vorabentwürfe des neuen VVG (Versicherungs-Vertrags-Gesetz) später in das Gesetz aufgenommen werden, scheint sogar der Gesetzgeber dieser variablen Auslegung des Gutachtens entgegen zu kommen. Hier ist vorgesehen, dass nicht mehr das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ gilt, sondern das neue VVG verlangt eine Quotelung, die sich dann, so ist zu erwarten, auf die Aussage des Gutachtens stützt. Ob es so kommen wird, wird sich erst in einigen Jahren zeigen. Von hier werden jedoch dahingehend Bedenken gesehen, wenn z. B. ein Sachverständiger ausführt, dass an fünf der sechs Kernstifte keine Spuren vorhanden sind, der sechs Kernstift jedoch Spuren aufweist, der Schaden zu 1/6 von dem Versicherer bezahlt werden muss.

Dem Sachverständigen wird damit eine weitere Aufgabe zukommen, dass er die Differenzen seines Gutachtens weiter interpretieren muss, um daraus nicht in der o.a. einfachen Form die Quotelung zu initiieren. Von hier wird daher nach wie vor die Auffassung vertreten, auch dann, wenn das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ nicht mehr gültig ist, dass eindeutige Aussagen in dem Gutachten vorliegen

müssen, die dazu auch die notwendigen Grundlagen liefern, ob ein Schließzylinder mit einem Sperrwerkzeug nachgesperrt wurde, oder ob dieses generell auch ausgeschlossen werden kann.

Nur dann, wenn eine Spurendarstellung, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr eine derartig umfangreiche und klare Aussage zulässt, muss der Sachverständige Hilfestellung geben, die diese Zwischenstufen zwischen alles oder nichts möglich machen. Dies war auch bisher so, wenn bspw. durch einen Brand eine Vielzahl von Spuren vernichtet wurde, jedoch viele Dinge dafür sprachen, dass kein Fremdtäter das Objekt zur Brandlegung betreten hatte. Damit war dem Gericht die Möglichkeit gegeben, hier einen Vergleich mit einer von ihm vorgeschlagenen Quotelung anzustreben.

Als Fazit für die Zukunft werden die noch detaillierteren Ausarbeitungen und Aufbereitungen der Spuren in Bezug auf ihre Entstehung zu einem Ergebnis führen, dass nicht mehr volle oder nahezu volle Ersatzansprüche zugesprochen werden. Damit erhalten die kriminaltechnischen Gutachten zukünftig eine erheblich höhere Anforderung, die es zwingend erfordern, dass der Sachverständige sehr detailliert die Spuren erarbeitet und diese Erarbeitung auch herausstellt. Es reicht nicht aus, eine bestimmte Spur herauszuarbeiten und diese so darzustellen, als sei sie der einzige Beweis für die Anwendung von Werkzeugen. Auch alle anderen vorhandenen Spuren müssen dann in gleicher Art der Erfassung mit in die Bewertung einfließen, erfordern jedoch eine eindeutige Aussage. Rückzugsräume hat der Sachverständige damit nicht mehr, somit entfallen auch Gutachten, deren Aussagen, wie o.a. zitiert, enthalten, dass es möglicherweise unbekannte Täter mit unbekanntem Werkzeugen gibt, die eine Tat ohne Spurenentstehung ausgeführt haben könnten.

Abschließend muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass es im Rechtsstreit keinen Täter gibt, somit die Gleichstellung der Parteien, Kläger und Beklagter, vorherrscht. Das gültige VVG wird regeln, wie die Beweiswerte anzusetzen sind. Würde man dem Prinzip der Sachverständigen folgen, wie es nicht selten bei Behördengutachten vorgenommen wird, wären für einen betrügerisch agierenden Versicherungsnehmer Türen und Tore offen, weil er dann auch bei eigener Manipulation der Einbruchspuren zwangsläufig Leistungen ggf. auch in abgequotelter Form erhalten würde. Dies hat das bisherige VVG weitestgehend verhindert. Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung dies auch in der Zukunft verhindern wird. Ansonsten wird es viele Menschen geben, die sich Versicherungsleistungen beschaffen. Letztlich wird es dann kaum noch möglich sein, die erforderlichen Versicherungsbeiträge für den Versicherungsnehmer aufzuwenden.

Mit diesen Ausführungen soll aufgezeigt werden, dass es bisher schon sehr prozessentscheidend war, welche für die Untersuchung geeignete Qualifikation der Sachverständige hat. Einmal muss er das erforderliche Fachwissen haben, das jedoch schon aus seiner Ausbildung und seinem Bestellungstext der Bestellungstext offensichtlich wird. Dann sollte er über das notwendige Equipment verfügen.

Die Aussage des Gutachtens muss dem Gericht die gestellte Beweisfrage klar und unmissverständlich beantworten.

Bisher waren im zivilen Rechtsstreit die Anforderungen an ein Gutachten schon sehr hoch. Es ist jedoch zu erwarten, dass das neue VVG noch höhere Anforderungen an das Gutachtenergebnis stellt.

Manfred Göth

Kriminaltechnisches Prüflabor GÖTH, GmbH, Mayen

www.goeth.com

Mitglied der DGfK (Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik)

und Gründungsmitglied des EVU (Europäische Vereinigung für Unfallforschung und Unfallanalyse e.V.)